

Wahlausschreiben
(mit der endgültigen Sitzverteilung)
zur
Wahl der Kammerversammlung
der
Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
2018

Gem. §§ 1, 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. S. 206) i. V. m. §§ 14, 20 des Pflegeberufekammergesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (GVOBl. S. 351) sowie § 10 der Wahlverordnung der Pflegeberufekammer vom 14. März 2017 wird folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Wahlzeit

Die Wahl zur Kammerversammlung findet vom 01. März 2018 bis zum 03. April 2018 statt.

Wählerlisten

Die Wählerlisten (Verzeichnisse der Wahlberechtigten) liegen spätestens ab dem 01. Januar 2018 bei dem Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer (Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster) während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 10.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung in eine Wählerliste abhängig. Stichtag für die Eintragung ist die Registrierung (Meldung über die zukünftige Kammermitgliedschaft) bis zum 30. November 2017.

Einsprüche gegen die Wählerlisten z. B. wegen Nichteintragung oder falscher Eintragung müssen bis einschließlich 01. Februar 2018 beim Wahlvorstand, Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegeberufekammer, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, eingegangen sein.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin

oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind, oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen, z. B. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger,

und den Beruf in Schleswig-Holstein ausüben,

sowie als freiwillig Beitretende

diejenigen, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb Schleswig-Holsteins ausüben, aber ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben,

sowie ebenfalls als freiwillig Beitretende, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten oder Personen, die eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben,

und den Beruf in Schleswig-Holstein ausüben

sowie diejenigen, die sich in Schleswig-Holstein in der Ausbildung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe oder der Landesverordnung über die Berufsfachschule befinden,

und

bis zum 30. November 2017 beim Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer registriert/gemeldet waren,

und

nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, weil sie infolge Richterspruchs das Recht nicht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,

und

in die Wählerlisten eingetragen sind.

Jede wahlberechtigte Person ist in ihrer jeweiligen Berufsgruppe in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer gehören zu der Berufsgruppe der Altenpflege, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gehören zu der Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpflege.

Wahlkreise, zu wählende Mitglieder der Kammerversammlung je Berufsgruppe, Stimmzahl

Für die Berufsgruppen

Altenpflegerin/Altenpfleger,

Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

werden getrennte Wählerlisten für jeden Wahlkreis aufgestellt.

Es gibt drei Wahlkreise:

Der Wahlkreis I umfasst die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-

Eckernförde, Dithmarschen, Steinburg, Plön und die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel,

der Wahlkreis II umfasst die Kreise Ostholstein, Segeberg, Pinneberg, Stormarn, Herzogtum

Lauenburg und die kreisfreien Städte Neumünster und Lübeck,

der Wahlkreis III umfasst die Berufsgruppe der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein.

Die Zugehörigkeit zu dem Wahlkreis I oder II richtet sich nach der Zugehörigkeit zu der Berufsgruppe und bei denen der Berufsgruppen Altenpflegerin/Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung. Dieser ergibt sich aus der angegebenen Arbeitgeberadresse, oder bei einem davon abweichenden Berufsausübungsort nach diesem, bei freiberuflich oder selbstständig Tätigen der Ort, an dem die Geschäftsführung des Unternehmens ihren Sitz hat, oder bei Ausübung des Berufs an einem anderen Ort, nach diesem. Bei Personen ohne Ausübung in Schleswig-Holstein richtet sich die Zugehörigkeit nach der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

Die Berufsgruppe der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger wählen im Wahlkreis III.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Anzahl der im jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung ist gem. § 7 der Wahlverordnung festgestellt worden. Sie ist in der am Ende des Wahlausschreibens abgedruckten Tabelle wiedergegeben.

Es dürfen von jeder Wählerin und jedem Wähler höchstens so viele Stimmen vergeben werden, wie Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind.

Wahlvorschläge

Jede wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag für die eigene Berufsgruppe in Form einer ungebundenen Liste machen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 01. Februar 2018 um 18.00 Uhr bei dem Wahlleiter, Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegeberufekammer, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge müssen alle nachstehend genannten Kriterien erfüllen:

Die Wahlvorschläge müssen mindestens Bewerberinnen und Bewerber in der Anzahl enthalten, die derjenigen für die jeweilige Berufsgruppe zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis entspricht, also im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind (s. dazu die Tabelle am Ende des Wahlausschreibens).

Sie müssen darüber hinaus mindestens jeweils so viele Bewerberinnen einerseits und Bewerber andererseits enthalten, wie dies ebenfalls in der Tabelle wiedergegeben ist. Die Wahlvorschläge können über die Mindestanzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Wahlverordnung (für die jeweilige Berufsgruppe zu wählenden Mitglieder in dem Wahlkreis) hinaus unabhängig von dem Verhältnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Wahlverordnung (dem Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Wahlberechtigten in dem Wahlkreis in der jeweiligen Berufsgruppe) weitere Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sind nach Geschlechtern getrennt aufzuführen. Es sind Vor- und Zunahmen sowie das Geburtsdatum jeder sich bewerbenden Person anzugeben.

Allen Wahlvorschlägen müssen beglaubigte Kopien der Berufsurkunden der Bewerberinnen und Bewerber beigefügt sein. Liegt eine beglaubigte Kopie der Berufsurkunde nicht bei, wird die entsprechende Bewerberin oder der entsprechende Bewerber von dem Wahlvorschlag gestrichen.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Zustimmungserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers beizufügen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden bis einschließlich 20. Februar 2018 bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegeberufekammer während der Geschäftszeiten und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer.

Nach der Bekanntgabe kann jede Bewerberin und jeder Bewerber des entsprechenden Wahlvorschlages zum Zwecke der Wahlwerbung die Anschriften der von dem jeweiligen Wahlvorschlag betroffenen Wahlberechtigten gegen Kostenerstattung von dem Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer erhalten, soweit die Wahlberechtigten nicht widersprochen haben.

Ich mache die Wahlberechtigten auf dieses Widerspruchsrecht gem. § 9 Abs. 8 der Wahlverordnung aufmerksam. Wer nicht mit der Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift an Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Kammerversammlung 2018 einverstanden ist, teile dieses bitte schriftlich dem Wahlvorstand, Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegeberufekammer, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, bis zum 09. Februar 2018 mit. Widersprüche, die vor Erlass dieses Wahlausschreibens gegen die Übermittlung von Daten im Allgemeinen, im Zusammenhang mit der Registrierung und den dazu zu übermittelnden Daten oder an den Schleswig-Holsteinischen Landtag erhoben worden sind, gelten nicht als Widersprüche gegen die Regelung in § 9 Abs. 8 der Wahlverordnung bezüglich der Weitergabe des Namens und der Anschriften an Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl. **Sofern nach Erlass dieses Wahlausschreibens kein konkret auf die vorstehende Übermittlung von Daten ausgerichteter schriftlicher Widerspruch fristgemäß erhoben wird, werden die Namen und Anschriften gemäß der Regelung in § 9 Abs. 8 der Wahlverordnung bei entsprechender Anforderung weitergegeben.**

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird bis zum 06. April 2018 in den Räumen der Geschäftsstelle der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, festgestellt. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses können alle Wahlberechtigten anwesend sein, soweit die verfügbaren Räumlichkeiten dies zulassen.

Wahlanfechtung

Gegen die Wahl oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gegenüber dem Wahlleiter, Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegeberufekammer, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster, zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die neu zusammengesetzte Kammerversammlung nach Vorprüfung durch den Wahlvorstand.

Gesamtanzahl der Registrierungen 20.602

(Stand: 01. Dezember 2017)

Sitze der einzelnen Berufsgruppen

Berufsgruppen	Anzahl
Altenpflege	11
Krankenpflege	26
Kinderkrankenpflege	3

Sitze pro Berufsgruppe in den Wahlkreisen

Berufsgruppen	Wahlkreis I Anzahl Sitze	Wahlkreis II Anzahl Sitze	Wahlkreis III Anzahl Sitze
Altenpflege	5	6	
Krankenpflege	13	13	
Kinderkrankenpflege			3

Geschlechterverhältnis

Berufsgruppen	Wahlkreis I Anzahl	davon weiblich	davon männlich
Altenpflege	5	4	1
Krankenpflege	13	11	2

Berufsgruppen	Wahlkreis II Anzahl	davon weiblich	davon männlich
Altenpflege	6	5	1
Krankenpflege	13	11	2

Berufsgruppen	Wahlkreis III Anzahl	davon weiblich	davon männlich
Kinderkrankenpflege	3	3	0

Neumünster, 13. Dezember 2017

Prof. Dr. Thomas Weiß, Wahlleiter